

Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung für Ferienaushilfen.

Dies sollten Sie wissen!

Studenten und Schüler nutzen die langen Sommerferien häufig, um mit Ferienjobs ihr Sackgeld aufzubessern. Wenn sie bei Ferienjobs Geld verdienen, sind sie gegen Unfälle versichert. Die Betriebe müssen diese Löhne wie alle anderen in den Lohnlisten führen und entsprechend abrechnen.

Sind Unfälle im Betrieb und in der Freizeit versichert?

Für die Unfallversicherung gehören Studenten und Schüler während Ferienjobs gemäss Artikel 1a des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) zu den versicherten Personen. Dabei spielt es für die Unfalldeckung keine Rolle, wie hoch das Gehalt ist und, ob ein schriftlicher Vertrag oder eine Abmachung per Handschlag vorliegt. Sobald Studenten oder Schüler für einen Betrieb arbeiten und dafür bezahlt werden, sind sie gegen **Berufsunfälle** versichert. Gegen **Unfälle in der Freizeit** sind Ferienaushilfen nur versichert, **wenn sie mindestens acht Stunden** pro Woche arbeiten. Nicht gedeckt sind Unfälle von Studenten oder Schülern, die sich aus reinem Zeitvertreib in Betrieben aufhalten.



Was müssen Betriebsinhaber beachten?

Die Betriebsinhaber müssen die Löhne von Ferienaushilfen genau gleich abrechnen und entsprechende Abzüge vornehmen, wie diejenigen der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Eine sorgfältige Einführung in die Tätigkeit sowie eine besonders sorgfältige Betreuung hinsichtlich Arbeitssicherheit gehören ebenfalls dazu.

Zu beachten ist, dass für die Beschäftigung von Jugendlichen **spezielle Vorschriften der AHV**, insbesondere auch des Arbeitsgesetzes, gelten. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den AHV-Ausgleichskassen und den kantonalen Arbeitsämtern.

Weitere Informationen zum Thema

Für Fragen rund um die Unfallversicherung stehen Suva-Mitarbeitende gerne unter Telefon 0848 820 820 zur Verfügung.

Bei Fragen bezüglich Beschäftigung von Jugendlichen wenden Sie sich an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (www.seco.admin.ch).